Abwendungsvereinbarung gem. § 41g Abs. 1 EnWG

Stadtwerke Deggendorf GmbH, Graflinger Str. 36, 94469 Deggendorf

- nachfolgend nur Versorger genannt -

und

Herrn/Frau Max/Maximiliane Musterkunde, Musterstraße 2, 01234 Musterstadt

- nachfolgend einzeln oder zusammen nur Kunde genannt -

Vorbemerkung

Der Versorger hat dem Kunden, der Haushaltskunde gemäß § 3 Nr. 57 EnWG ist, die Unterbrechung der Versorgung mit Strom gemäß § 41f Absatz 1 Satz 1 EnWG innerhalb der Grundversorgung angedroht.

Mit dem Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung nach § 41g Absatz 1 und 2 EnWG wird dem Kunden vom Versorger die Möglichkeit gegeben, bestehende und fällige Zahlungsrückstände, z. B. bei Stromrechnungen, Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen oder hinsichtlich sonstiger Zahlungsforderungen des Versorgers gegen den Kunden, bezüglich derer sich der Kunde gegenüber dem Versorger in Verzug befindet, **zinsfrei in Raten abzubezahlen** und somit vom Versorger weiterhin mit Strom in der Grundversorgung beliefert zu werden.

Der Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung dient somit dem Zweck, es dem säumigen Kunden zu ermöglichen, eine Versorgungsunterbrechung in der Grundversorgung wegen Zahlungsverzug abzuwenden.

Dazu wird das Folgende zwischen dem Versorger und dem Kunden vereinbart:

I. Zahlungsverzug

1. Der Kunde befindet sich gemäß der als **Anlage 1** beigefügten Forderungsaufstellung, die Bestandteil dieser Abwendungsvereinbarung ist, gegenüber dem Versorger im Zahlungsverzug. Der Betrag, mit dem sich der Kunde gegenüber dem Versorger in Verzug befindet, beträgt mit Stand zum

Datum: _____

_____ €

Der Kunde erkennt diese Forderungen gemäß der beigefügten Forderungsaufstellung dem Grunde und der Höhe nach durch die Unterzeichnung dieser Abwendungsvereinbarung als berechtigt und bestehend an.

2. Der Kunde ist ungeachtet der vorstehenden Ziffer 1., dort Satz 2, berechtigt, innerhalb eines Monats nach Abschluss der Abwendungsvereinbarung Einwände gegen die der Ratenzahlung zugrunde liegenden Forderungen in Textform gegenüber dem Versorger zu erheben. Hierzu gehören insbesondere Einwände nach § 17 Absatz 1 Satz 2 und 3 StromGVV.

3. Erhebt der Kunde Einwände nach der vorstehenden Ziffer 2. und sind diese berechtigt, wird der Versorger diese bei der Bestimmung des Zahlungsrückstandes des Kunden berücksichtigen und prüfen, ob danach noch die Voraussetzungen für eine Versorgungsunterbrechung nach § 41f EnWG vorliegen.

Ist dies nicht der Fall, gilt eine Androhung einer Versorgungsunterbrechung durch den Versorger als nicht erfolgt und die vorliegende Abwendungsvereinbarung als nicht abgeschlossen.

II. Abwendungsmöglichkeiten

Zur Abwendung der Versorgungsunterbrechung bietet der Versorger dem Kunden hiermit gemäß § 41g Absatz 1 EnWG zinsfreie monatliche Ratenzahlungen zur Tilgung der in der **beigefügten Forderungsaufstellung** genannten Zahlungsrückstände sowie eine Weiterversorgung nach Maßgabe der StromGVV und, sofern vorhanden, den ergänzenden Bedingungen zu dieser an.

Inhalt dieser Abwendungsvereinbarung ist somit eine Ratenzahlungsvereinbarung bezüglich dem Zahlungsrückstand gemäß der Anlage 1 sowie die Verpflichtung des Kunden, seine **weiteren laufenden Zahlungsverpflichtungen** (z. B. Abschläge oder Vorauszahlungen) aus dem zwischen dem Versorger und dem Kunden bestehenden Stromliefervertrag in der Grundversorgung jeweils in **voller Höhe und pünktlich** zu erfüllt, wobei insofern maßgebend der Zeitpunkt des Geldeinganges beim Versorger ist.

III. Ratenzahlungsvereinbarung

1. Der Kunde verpflichtet sich - mehrere Schuldner als Gesamtschuldner - hiermit zur vollständigen und fristgemäßen Zahlung der Schuld nach Abschnitt I., Ziffer 1., **gemäß dem als Anlage beigefügten Tilgungsplan.**

Im Rahmen des Tilgungsplans sowie dessen Einhaltung durch den Kunden werden vom Versorger dem Kunden keine Zinsen hinsichtlich des Zahlungsrückstandes berechnet oder erhoben.

2. Die Ratenzahlungen sind ausschließlich direkt an den Versorger zu leisten. Maßgeblich für die pünktliche Zahlung des jeweils fälligen Betrages ist der Eingang des Zahlbetrages auf dem Konto des Versorgers.

3. Zahlungen des Kunden an den Versorger im Rahmen dieser Abwendungsvereinbarung auf die offene Forderung werden gemäß § 497 Absatz 3 Satz 1 BGB zunächst auf die Hauptforderung und dann auf darin enthaltene Zinsen angerechnet.

4. Der Kunde versichert, dass er beim Gleichbleiben seiner wirtschaftlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Abschlusses der Abwendungsvereinbarung zum Ausgleich der in Abschnitt III., Ziffer 1., genannten Beträge in der Lage ist und seinen nach diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen gegenüber dem Versorger pünktlich nachkommen wird.

5. Der Versorger verpflichtet sich, keine Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Kunden einzuleiten, sofern dieser die Raten nach dieser Abwendungsvereinbarung pünktlich und in der vereinbarten Höhe bezahlt und damit die Gesamtforderung nach Abschnitt I., Ziffer 1., vollständig bedient. Ausgebrachte Vollstreckungen des Versorgers bleiben bestehen, ruhen jedoch, solange die Vereinbarungen nach diesem Vertrag vom Kunden eingehalten werden.

6. Die jeweilige Restforderung ist zur Zahlung insgesamt und sofort ohne weitere Mahnung und ohne nochmalige Sperrandrohung nach § 41f Absatz 1 Satz 1 EnWG fällig und eine Versorgungsunterbrechung erfolgt unter Beachtung von § 41f Absatz 5 EnWG unverzüglich, wenn der Kunde mit der Zahlung eines Betrages nach Abschnitt III., Ziffer 1., ganz oder teilweise länger als drei Werktage in Rückstand gerät und er nicht in Textform gegenüber dem Versorger vorträgt, dass Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung gemäß § 41f Absatz 1 Satz 2 EnWG, insbesondere eine Gefahr für Leib und Leben gemäß § 41f Absatz 2 EnWG vorliegen.

7. Im Fall der vorstehenden Ziffer 6. gilt die Abwendungsvereinbarung als beendet, ohne dass es dafür einer gesonderten Kündigung des Versorgers bedürfte. Bezüglich der in den Restforderungen enthaltenen Forderungen des Versorgers gegenüber dem Kunden gilt zudem die gesetzliche Verzinsung, als wäre die Abwendungsvereinbarung nicht abgeschlossen worden.

IV. Verbraucherbeschwerden und allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten

1. Der Versorger wird Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 des BGB (= Privatpersonen), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Versorgers, die die Versorgung mit Strom sowie, wenn der Versorger auch Messstellenbetreiber ist, den Messstellenbetrieb betreffen, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab deren Zugang beim Versorger an den Kunden beantworten. Wird der Verbraucherbeschwerde durch den Versorger nicht abgeholfen, wird er dem Kunden die Gründe hierfür schriftlich oder elektronisch darlegen und ihn auf das Schlichtungsverfahren nach § 111b EnWG hinweisen.

2. Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Versorger und einem Verbraucher über die Versorgung mit Strom sowie, wenn der Versorger auch Messstellenbetreiber ist, die Messung von Strom, kann vom Verbraucher die Schlichtungsstelle nach Ziffer 4. angerufen werden, wenn der Versorger der Beschwerde im Verfahren nach Ziffer 1. nicht abgeholfen hat und ein Gerichtsverfahren über den Streitfall nicht anhängig ist. Ein Antrag auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle kann vom Kunden dort schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg eingebracht werden. Sofern ein Kunde eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, ist der Versorger verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Schlichtungsverfahren sollen regelmäßig innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden.

3. Sofern wegen eines Anspruchs, der vom Schlichtungsverfahren betroffen ist, ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, soll der das Mahnverfahren betreibende Beteiligte auf Veranlassung der Schlichtungsstelle das Ruhen des Mahnverfahrens bewirken. Auf die Verjährungshemmung einer Beschwerde gemäß § 204 Absatz 1 Nr. 4 BGB wird hiermit hingewiesen. Die Schlichtungssprüche sind für die Parteien nicht verbindlich. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt vom Schlichtungsverfahren unberührt.

4. Die Kontaktadressen für ein Schlichtungsverfahren lauten: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/27572400, Telefax: 030/275724069, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

5. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten im Zusammenhang mit dem Bezug von Strom kann der Kunde erhalten über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030/22480-500 oder 01805-101000, Telefax: 030/22480-323, Internet: www.bundesnetzagentur.de, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

V. Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 DS-GVO für natürliche Personen

Verantwortlicher: Stadtwerke Deggendorf GmbH, Graflinger Str. 36, 94469 Deggendorf, Tel.: 0991/3108-0, E-Mail:

info@stadtwerke-deggendorf.de

Datenschutzbeauftragter: Graflinger Str. 36, 94469 Deggendorf, Tel.: 0991/3108-760, E-Mail: datenschutz@stadtwerke-deggendorf.de. Die vollständige Datenschutzerklärung für Kunden des Versorgers kann unter www.stadtwerke-deggendorf.de/datenschutz#datenschutzerklärung-kunde eingesehen sowie heruntergeladen werden und ist auch unentgeltlich am Geschäftssitz des Verantwortlichen in Papierform erhältlich. In dieser wird u. a. über die Zwecke der Datenverarbeitung, die Empfänger von personenbezogenen Daten, die Dauer der Datenspeicherung und diejenigen Rechte informiert, die betroffenen Personen nach der DS-GVO zustehen.

VI. Auf die **nachfolgende Widerrufsbelehrung wird hingewiesen,** ebenso darauf, dass dann, **wenn der Kunde von seinem Widerrufsrecht Gebrauch machen sollte und damit die Abwendungsvereinbarung als nicht abgeschlossen gilt,** der Versorger berechtigt ist, **die Versorgungsunterbrechung unverzüglich** durch den Netzbetreiber unter Beachtung von § 41f Absatz 5 EnWG **durchführen zu lassen,** ohne dem Kunden nochmals eine Abwendungsvereinbarung anbieten zu müssen**; Abschnitt III., Ziffer 7., Satz 2, gilt dabei entsprechend. Eine Unterbrechung erfolgt nur dann nicht, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist, was der Kunde dem Versorger durch geeignete Dokumente nachzuweisen hat**

_____	_____
Ort, Datum	Ort, Datum
_____	_____
Versorger	Kunde(n)

Anlage:
1. Forderungsaufstellung mit Tilgungsplan

Widerrufsbelehrung für Verbraucher

Nur für Verbraucher gemäß § 13 BGB, also für natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließen, der weder überwiegend deren gewerblichen noch selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, gilt die folgende Widerrufsbelehrung:

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns,

Stadtwerke Deggendorf GmbH, Graflinger Str. 36, 94469 Deggendorf, Telefonnummer: 0991/3108-0, E-Mail-Adresse: info@stadtwerke-deggendorf.de,

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, wenn Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Will ein Verbraucherkunde fristgemäß von seinem gesetzlichen Widerrufsrecht Gebrauch machen, kann er das nachfolgende Formular ausfüllen, abtrennen und unterschrieben entweder per Post, per Telefax oder per E-Mail an eine dort bereits voreingetragene Kontaktadresse des Versorgers zurücksenden.

<u>Bitte beachten Sie</u>: Mit dem Eingang Ihrer Widerrufserklärung beim Versorger gilt die Abwendungsvereinbarung <u>als nicht geschlossen</u> und der Versorger ist - wenn nicht ein Fall der Unverhältnismäßigkeit nach § 41f Absatz 1 Satz 2 EnWG oder ein Fall der Unverhältnismäßigkeit gemäß § 41f Absatz 2 EnWG vorliegt - berechtigt, Ihre Versorgung unter Beachtung von § 41f Absatz 5 EnWG durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber <u>unterbrechen</u> zu lassen, <u>ohne</u> Ihnen erneut eine Abwendungsvereinbarung nach § 41g Absatz 1 EnWG anbieten zu müssen.

hier
✂_____

Muster-Widerrufsformular für Verbraucherkunden gemäß Anlage 2
zu Artikel 246 a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und § 2 Absatz 2 Nummer 2 EGBGB

Stadtwerke Deggendorf GmbH
Debitorenbuchhaltung
Graflinger Str. 36
94469 Deggendorf

E-Mail: kasse@stadtwerke-deggendorf.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerrufe(n) ich/wir die von mir/uns abgeschlossene Abwendungsvereinbarung und mache(n) dazu folgende Angaben:
Abgeschlossen am (*) /erhalten am (*): _____
Name des/der Verbraucher(s): _____
Anschrift des/der Verbraucher/s: _____
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer: _____
(*) Unzutreffendes bitte streichen.

Unterschrift des/der Verbraucher(s): _____
Datum: _____